



**Ordnung
über die Vergabe von Studienplätzen
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Hochschule Niederrhein**

Vom 9. Oktober 2020 (Amtl. Bek. HSNR 23/2020)

geändert durch Ordnung vom 2. Juli 2021 (Amtl. Bek. HSNR 23/2021)

**Ordnung
über die Vergabe von Studienplätzen
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Hochschule Niederrhein**

Vom 9. Oktober 2020
(Amtl. Bek. HSNR 23/2020)

geändert durch Ordnung vom 2. Juli 2021 (Amtl. Bek. HSNR 23/2021)

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Niederrhein, soweit das Hochschulzulassungsgesetz 2019 und die Studienplatzvergabeverordnung NRW zum Erlass ausfüllender oder abweichender Regelungen ermächtigen.

**§ 2
Form des Zulassungsantrags, Ausschlussfrist**

(1) Die Hochschule kann verlangen, dass der Zulassungsantrag elektronisch über das Webportal der Hochschule bis zum Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist eingegangen sein muss (Ausschlussfrist); sie kann ferner verlangen, dass das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular zusätzlich der Hochschule samt den erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist zugegangen sein muss (Ausschlussfrist).

(2) Bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 Nr. 2 Studienplatzvergabeverordnung NRW gilt nur die jeweils zeitlich letzte Ausschlussfrist. Die Ausschlussfristen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 Studienplatzvergabeverordnung NRW, innerhalb derer die Nachreichung von Unterlagen möglich ist, werden für Anträge auf Zulassung zu Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, um zehn Tage verlängert.

(3) Bei der Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen im Sinne des § 12 Studienplatzvergabeverordnung NRW kann die Hochschule verlangen, dass ihr entsprechende Zulassungsanträge über eine von ihr beauftragte Stelle zugehen. Sie kann ferner bestimmen, dass die Ausschlussfristen für diese Bewerbergruppe vorverlegt werden.

**§ 3
Vorrangige Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus Leistungssportkadern**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne des § 8 Hochschulzulassungsgesetz 2019 ausgewählt; die Zahl der hiernach ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quote gemäß § 8 nicht angerechnet.

(2) Studienplätze in höheren Fachsemestern werden vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 4

Auswahlkriterien für Bachelorstudiengänge

(1) Bei der Auswahl und Zulassung zu Bachelorstudiengängen vergibt die Hochschule die Studienplätze in der Quote nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hochschulzulassungsgesetz 2019

1. im Umfang von 75 Prozent nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung, von der im Sinne eines Bonus für jedes von maximal sechs Wartesemestern ein Notenanteil von 0,1 abgezogen wird,
2. im Umfang von 20 Prozent nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung,
3. im Umfang von fünf Prozent nach näherer Maßgabe von Absatz 2 ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber,
 - a) denen der Hochschulzugang gemäß § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung aufgrund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung eröffnet ist,
 - b) denen der Hochschulzugang gemäß § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung aufgrund fachlich entsprechender beruflicher Bildung eröffnet ist oder
 - c) die gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein erfolgreiches Probestudium durchgeführt haben.

(2) Ein Auswahlverfahren in der Quote nach Absatz 1 Nr. 3 findet nur statt, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher ist als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die Ermittlung der Rangfolge erfolgt auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Dabei werden wie folgt Punkte vergeben:

- a) bis zu drei Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
- b) bis zu drei Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
- c) bis zu zwei Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
- d) bis zu zwei Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. In der Quote nach Absatz 1 Nr. 3 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 1 Nr. 1 hinzugerechnet.

§ 5

Auswahlkriterien für Masterstudiengänge, vorläufiges Zeugnis

(1) Bei der Auswahl und Zulassung zu Masterstudiengängen wird als alleiniges Auswahlmerkmal die Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 6 Hochschulgesetz zugrunde gelegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Fachbereich durch Ordnung bestimmen, dass für die Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen weitere Auswahlmerkmale zugrunde gelegt werden. Diese können entweder in dem Ergebnis einer fachspezifischen, schriftlich durchgeführten Eignungsprüfung (Absatz 3) oder in der Berücksichtigung fachspezifischer Leistungen aus dem Erststudium (Absatz 4) bestehen.

(3) Im Fall der Eignungsprüfung wird deren Ergebnis als Bonus bei der Note des Prüfungszeugnisses berücksichtigt. In der Ordnung hat der Fachbereich hierzu insbesondere zu regeln:

1. die Form, Dauer, den inhaltlichen Rahmen und das Bewertungsschema der Prüfung,
2. die konkrete Ausgestaltung der Bonusregelung,
3. die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

(4) Im Fall der Berücksichtigung fachspezifischer Leistungen wird aus diesen Leistungen und der Note des Prüfungszeugnisses ein für das Auswahlverfahren maßgeblicher Mittelwert errechnet. In der Ordnung hat der Fachbereich hierzu insbesondere zu regeln:

1. die Vorgabe, welche fachspezifischen Leistungen mit welchem Gewicht in den Mittelwert einfließen,
2. die Zusammensetzung der Auswahlkommission.

(5) Bewerberinnen und Bewerber für Masterstudiengänge, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht über den gemäß § 49 Abs. 6 Hochschulgesetz nachzuweisenden ersten berufsqualifizierenden Abschluss verfügen, können mit einem vorläufigen Zeugnis anstelle des Abschlusszeugnisses am Auswahlverfahren teilnehmen. Das vorläufige Zeugnis berechtigt zur Teilnahme am Auswahlverfahren, wenn es bescheinigt, dass nicht mehr als 30 ECTS-Punkte zum Studienabschluss fehlen. Die für das Auswahlverfahren maßgebende Durchschnittsnote ist aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen zu ermitteln und in dem vorläufigen Zeugnis anzugeben. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote sind die Einzelnoten in gleicher Weise zu gewichten wie bei der Bildung der Gesamtnote. Die Sätze 1 bis 4 gelten, mit Ausnahme des Auswahlverfahrens für das Wintersemester 2021/22, nicht für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Psychosoziale Beratung und Mediation.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft. Sie wird erstmals auf die Studienplatzvergabe für das Sommersemester 2021 angewandt.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Niederrhein vom 9. Juni 2010 (Amtl. Bek. HN 14/2010), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. August 2020 (Amtl. Bek. HN 17/2020), außer Kraft. Die Bestimmungen der Ordnung nach Satz 1 gelten für die Studienplatzvergabe vor dem Sommersemester 2021 weiter.